**HOSPITANTENVERTRAG**

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachstehend „Klinik“ genannt)

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachstehend „Arzt“ genannt)

**Präambel**

Der Arzt ist niedergelassener Facharzt der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. [**falls nicht niedergelassen:** Er ist als Assistenzarzt / Oberarzt im \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ tätig.] Gem. § 4 der Berufsordnung für Ärzte sowie gem. § 95 d / § 137 Abs. 3 Nr. 1 SGB V ist er im Rahmen seiner ärztlichen Berufsausübung zur beruflichen Fortbildung verpflichtet.

Die Klinik erbringt im Rahmen der stationären Versorgung ein breites Spektrum radiologischer Leistungen und bietet somit umfangreiche Möglichkeiten für eine Fortbildung auf dem Fachgebiet der Radiologie. Sie ist darüber hinaus als zugelassene Weiterbildungsstätte auf dem Fachgebiet der Radiologie anerkannt.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung einer als Fortbildungsmethode anerkannten klinischen Fortbildung, einer so genannten Hospitation.
2. Die Hospitation soll dem Arzt zur Aneignung neuen Fachwissens bzw. zur Vertiefung von vorhandenem Wissen und Fähigkeiten, sowie zum Kennenlernen anderer Organisationsformen und Arbeitsweisen dienen.
3. Als wesentlichen Inhalt der Fortbildungsmaßnahme vereinbaren die Parteien insbesondere: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

**§ 2 Ablauf der Hospitation**

1. Die Hospitation beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
2. Der Arzt wird in dem vereinbarten Zeitraum halbtags / ganztags in der Klinik hospitieren.
3. Dem Arzt soll während seines Aufenthaltes in der Klinik die Möglichkeit eröffnet werden, Einblicke in alle für den vereinbarten Fortbildungsinhalt relevanten Bereiche zu erhalten.
4. Ansprechpartner für den Arzt innerhalb der Klinik ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
5. Die Einzelheiten der Teilnahme des Arztes am Klinikalltag sind gemeinsam mit dem Ansprechpartner sowie dem ärztlichen Leiter der Klinik vor Beginn der Hospitation abzustimmen.

**§ 3 Stellung des Arztes**

1. Der Arzt ist zu den genannten Fortbildungszwecken in den Arbeitsalltag der Klinik zu integrieren.
2. Der Arzt steht weder in einem Anstellungsverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zur Klinik. Eine Vergütung während des Zeitraums der Hospitation seitens der Klinik wird nicht gezahlt. Entsprechend werden seitens der Klinik auch keine sozialversicherungsrechtlichen Beiträge geleistet.
3. Vertragspartner sämtlicher Behandlungsverträge mit den Patienten ist allein die Klinik. Der Arzt wird nicht als Erfüllungsgehilfe der Klinik im Rahmen der gegenüber den Patienten bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen tätig.

**§ 4 Durchführung der Hospitation**

1. Die Klinik stellt dem Arzt für die Dauer der Hospitation die erforderliche Schutz- und Arbeitskleidung kostenlos zur Verfügung.
2. Ärztliche Leistungen, die der Arzt im Rahmen seiner Hospitation für das Klinikum erbringt und die außerhalb des Fachgebietes des Arztes liegen, darf der Arzt nur auf Weisung und unter der fachlichen Aufsicht eines fachkundigen Kollegen der Klinik vornehmen.
3. Im Übrigen erbringt der Arzt die im Rahmen der Hospitation ihm überlassenen Begleitaufgaben selbständig und höchstpersönlich. Der Arzt verpflichtet sich, dabei den berufsüblichen Leistungs- und Qualitätsstandard zu wahren, sowie die für die Klinik bestehenden Maßgaben zur Qualitätssicherung, insbesondere die allgemeinen Richtlinien der Klinik, z.B. Hygienerichtlinien, zu beachten.
4. Der Arzt hat mit den von der Klinik zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Apparaten, Instrumenten und Materialien sorgfältig und sparsam umzugehen. Er hat für den einwandfreien Zustand der medizinischen Einrichtungen, Apparate und Instrumente zu sorgen. Mängel sind unverzüglich der Klinikleitung anzuzeigen.

**§ 5 Versicherungsschutz**

1. Schadensersatzansprüche der Vertragspartner untereinander werden auf vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden beschränkt.
2. Die im Rahmen der Hospitation von dem Arzt genutzten Einrichtungen und Apparate der Klinik sind über die Betriebshaftpflichtversicherung der Klinik zu den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen versichert.
3. Dem Arzt ist bekannt, dass während seiner Hospitation kein Berufshaftpflichtversicherungsschutz über die Klinik besteht. Der Arzt ist insoweit verpflichtet, für Schadensereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden), Sach- oder Vermögensschäden herbeigeführt haben, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Alternativ kann der Arzt eine Bestätigung derjenigen Berufshaftpflichtversicherung, die für seine ärztliche Tätigkeit an der ihn entsendenden Ausbildungsstätte abgeschlossen wurde, vorlegen, dass diese auch während der außerbetrieblichen Hospitation für die genannten Schadensereignisse ausreichenden Versicherungsschutz bietet.
4. Der Arzt ist während der Hospitation über die Klinik unfallversichert.

HINWEIS: Diesbezüglich bedarf es einer vorherigen Anfrage durch die aufnehmende Klinik bei der Berufsgenossenschaft, ob Versicherungsschutz auch für Hospitanten gilt. Bei einem Versicherungsschutz über die entsendende Ausbildungsstätte bedürfte es einer Anfrage, ob die Berufsgenossenschaft auch bei einer außerbetrieblichen Hospitation Versicherungsschutz bietet.

**§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung**

1. Der Arzt ist verpflichtet, über alle Kenntnisse, die ihm im Zusammenhang mit der Hospitation über stationäre oder ambulante Patienten bekannt werden, sowie über alle innerbetrieblichen Vorgänge absolutes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Hospitation.
2. Überlassene Unterlagen sind zurückzugeben.

**§ 7 Anerkennung und Bescheinigung der Hospitation**

1. Es obliegt dem Arzt, die Hospitation zur späteren Anrechnung auf sein Fortbildungszertifikat bei der für ihn zuständigen Ärztekammer anzumelden.
2. Die Klinik wird dem Arzt nach Beendigung der Hospitation die für die Anrechnung der Fortbildungsmaßnahme erforderliche Bescheinigung entsprechend einer Mustervorlage der zuständigen Ärztekammer ausstellen.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, an einer Vereinbarung mitzuwirken, die dem ursprünglichen Parteiwillen soweit wie möglich entspricht. Im Fall einer Lücke werden die Vertragsparteien eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Vertragsaufhebung, bedürfen der Schriftform.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Klinik) (Arzt)